

Grundrecht der friedlichen Versammlungsteilnehmer nicht ausschließen.<sup>89</sup> Selbst die Qualifikation einer Sitzblockade als Gewalt im Sinne des strafrechtlichen Nötigungstatbestandes führt nicht automatisch auch zu einer Qualifikation einer solchen als unfriedlich im Sinne des (impliziten) verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmals, sofern deren Teilnehmer rein passiv bleiben.<sup>90</sup> Die bloße Möglichkeit, dass es bei einer Veranstaltung zu rechtswidrigen Handlungen kommen könnte, genügt nicht, um eine Veranstaltung von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts herauszunehmen.<sup>91</sup> Vielmehr darf solches nur für den Fall erfolgen, dass im Rahmen einer objektiv fundierten Gefahrenprognose konkret schwerwiegende Gewalttätigkeiten zu befürchten sind.<sup>92</sup>

## 2. Subjektiver Schutzbereich

<sup>37</sup> Vom subjektiven Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ist wie bei der Vereinsfreiheit jedermann erfasst. Es kann insofern auf die Ausführungen unter Rz. 16 verwiesen werden.

<sup>38</sup> Soweit juristische Personen als Veranstaltende oder Leitende einer Versammlung auftreten, können sie auch selbst den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen.<sup>93</sup>

## 3. Eingriff

<sup>39</sup> Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind in vielfältiger Form denkbar.<sup>94</sup> In Betracht kommen sowohl spezielle als auch allgemeine Versammlungsverbote sowie Beschränkungen bei der Durchführung einer Versammlung.<sup>95</sup> Die Anmelde- und Erlaubnispflicht in Bezug auf eine

<sup>89</sup> Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 62.

<sup>90</sup> Vgl. Höfling zu Art. 8 GG, in: Sachs, Rz. 30; Grabenwarter, EMRK, § 219 Rz. 62.

<sup>91</sup> Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 14.

<sup>92</sup> Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 14.

<sup>93</sup> Vgl. Zimmerli, Versammlungsfreiheit, Rz. 16.

<sup>94</sup> Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 64.

<sup>95</sup> Grabenwarter, EMRK, § 23 Rz. 64 m. w. N.